

SATZUNG DES TRÄGERVEREINS

Präambel

Die Rudolf Steiner Schule und der Waldorfkindergarten Hamburg-Wandsbek arbeiten auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Sie treten für ein freies, sich selbstverwaltendes Erziehungs- und Bildungswesen ein.

§ 1 Dauer, Sitz und Rechnungsjahr

- (1) Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet und führt den Namen „Rudolf Steiner Schulverein Hamburg-Wandsbek e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist Rechts- und Wirtschaftsträger der Rudolf Steiner Schule Hamburg-Wandsbek (nachstehend auch Schule genannt) und der Waldorfkindergärten Hamburg-Wandsbek und Hamburg-Tondorf (nachstehend auch Kindergärten genannt). Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, sowie die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Ziff. 1 der Abgabenordnung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundener Einrichtungen und der Berufsbildung, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Betrieb, die Erhaltung und Erweiterung dieser Schule und der Kindergärten verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein gehört dem Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, und der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. als Mitglied an.
- (6) Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

Rudolf Steiner Schulverein Hamburg-Wandsbek e.V.

Geschäftsstelle: Rahlstedter Weg 60, 22159 Hamburg, Telefon (040) 64 58 95-0

Hamburger Sparkasse (HASPA) • BLZ 200 505 50 • Konto-Nr. 1312 121 666

BIC: HASP DE HH XXX • IBAN: DE 80 2005 05 50 13 12 12 16 66

Bank für Sozialwirtschaft AG

BIC: BFS WDE 33 HAN • IBAN: DE 66251205100007414900

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- (1) Die angestellten Lehrer und Mitarbeiter der Schule und des Kindergartens für die Dauer des Angestelltenverhältnisses.
- (2.1) Die Eltern bzw. die Sorge- oder Erziehungsberechtigten der in der Schule und im Kindergarten aufgenommenen Kinder von deren Aufnahme bis zu ihrem Ausscheiden.
- (2.2) Ein Ausscheiden ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Schul- bzw. Kindergartenjahres möglich. Ausnahmen regelt der Vorstand.
- (3. 1) Mitglied kann außerdem jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3. 2) Die Mitglieder müssen eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Kalender-Vierteljahres einhalten.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe der Vereinbarkeit mit dem Vereinszweck entgegenstehen. Gelangt der Vorstand zusammen mit der Lehrerkonferenz zu einer Überzeugung, dass diese Voraussetzungen vorliegen, kann die Mitgliedschaft nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch einstimmigen Vorstandsbeschluss beendet werden. Auf Wunsch des betroffenen Mitgliedes hat der Vorstand die Eltern-Lehrer-Konferenz vor seiner Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (1.1) Die Mitgliederversammlung
 - (1.2) Der Vorstand
 - (1.3) Die Lehrerkonferenz
 - (1.4) Die Eltern-Lehrer-Konferenz
- (2) Die Mitarbeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Rechnungsjahr schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Gegenstände der Beschlussfassung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen ein (Jahresversammlung). Im übrigen muss der Vorstand eine Mitglieder-versammlung einberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe ihrer Gründe und der Gegenstände der Beschlussfassung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet ein Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit für einzelne Gegenstände der Beschlussfassung keine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Anwendung von § 32 Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versamm-lungsleiter und einem zu diesem Zweck von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens zehn Kalendertage vor dem Versamm-lungstag schriftlich vorliegen.

§ 6 Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden bis zu sieben Personen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so sind je zwei von ihnen gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird wie folgt berufen:
 - (2.1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Lehrerkonferenz drei Vorstandsmitglieder und ein (zwei) Ersatzmitglieder. Diese sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung mit Namen schriftlich mitzuteilen.
 - (2.2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag von Mitgliedern im Sinne von § 3.2 und 3.3 (soweit sie natürliche Personen sind) vier Vorstandsmitglieder und ein Ersatzmitglied. Es dürfen nur solche Mitglieder vorgeschlagen und gewählt werden, die dem vorstehend näher bezeichneten Kreis der Vorschlags-berechtigten angehören. Ein Mitglied kann immer nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Wahlvorschläge sind zehn Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vor-zulegen und bedürfen der Unterschrift von sechs Wahlberechtigten im Sinne dieses Absatzes.

- (2.3) Über jedes Vorstandsmitglied ist gesondert abzustimmen. Erhalten mehr Kandidaten als Vorstandsplätze vorhanden sind die erforderliche Mehrheit, so sind die Kandidaten mit den meisten Stimmengewählt.

Wenn auf einer Mitgliederversammlung nicht sieben Vorstandsmitglieder gewählt werden, so ist bei weiteren Kandidaturen zeitnah eine weitere Vorstandswahl durchzuführen.

- (3) Die Wahlen können, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung damit einverstanden ist, offen (z.B. durch Handzeichen) erfolgen; andernfalls ist geheim zu wählen.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Kalenderjahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. Eine darüber hinausgehende Wiederwahl ist nur für Mitglieder im Sinne von § 3.2.1 zulässig. Ersatzmitglieder, die nicht in den Vorstand einrücken, können unbeschränkt wiedergewählt werden. Die Vorstandswahlen sind bis zum 31.10. des dritten Amtsjahres für die jeweils kommende Amtsperiode abzuhalten.
- (5) An die Stelle von Vorstandsmitgliedern, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, treten für die restliche Amtsdauer jeweils die Ersatzmitglieder, die für denjenigen Kreis benannt oder gewählt sind, denen das ausscheidende Mitglied angehört. Sind Ersatzmitglieder nicht vorhanden, so erfolgen Nachberufungen; die Bestimmungen in vorstehendem Absatz (2) finden entsprechende Anwendung.
- (6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben. Schriftliche, bei Eilbedürftigkeit auch fernmündliche Abstimmung ist zulässig. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern offen zu legen ist. Er hat ferner eine Schulverwaltungsordnung zu erstellen, die sich auf die Grundsätze für die Einstellung, Besoldung und Entlassung der Lehrkräfte sowie die Aufnahme und Entlassung der Schüler erstreckt. Geschäftsordnung und Schulverwaltungsordnung dürfen nicht im Widerspruch zu der Vereinssatzung stehen.
- (8) Die Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten der Schule und des Kindergartens kann der Vorstand ganz oder teilweise einem fest besoldeten Geschäftsführer übertragen und für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 7 Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrerkonferenz wird von den angestellten Pädagogen gebildet. Sie kann weitere Mitglieder aus dem Kreis der angestellten Mitarbeiter der Schule kooptieren.
- (2) Die Lehrerkonferenz gibt sich eine eigene Ordnung. Die Lehrerkonferenz ist zuständig für die Entscheidung aller pädagogischen Fragen, die die Schule und den Kindergarten betreffen.
- (3) An der Lehrerkonferenz können Vorstandsmitglieder im Sinne von § 6 (2.2) auf deren Wunsch oder auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder der Lehrerkonferenz teilnehmen. Sie sind rechtzeitig dazu einzu-laden.

§ 8 Eltern-Lehrer-Konferenz

- (1) Die Teilnahme an der Eltern-Lehrer-Konferenz steht allen Eltern, Sorge- und Erziehungsberechtigten und allen Mitgliedern der Lehrerkonferenz gleichermaßen frei.
- (2) Die Eltern-Lehrer-Konferenz kann zu ihren Zusammenkünften Schüler der Oberklassen einladen.
- (3) Aufgabe der Eltern-Lehrer-Konferenz ist es, Angelegenheiten, die im allgemeinen Interesse von Eltern, Lehrern und/oder Schülern liegen oder das Gesamtinteresse der Schule und des Kindergartens betreffen, zu erörtern und zu beraten. Die Eltern-Lehrer-Konferenz ist insbesondere berufen, Empfehlungen zu erarbeiten und diese der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und/oder der Lehrerkonferenz vorzulegen.
- (4) Die Eltern-Lehrer-Konferenz kann sich eine Ordnung geben.

§ 9 Beiträge

- (1) Über die Höhe des Schulgeldes, des Kindergartenbeitrages, des Vereinsbeitrages, etwaiger Umlagen und sonstiger Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Den Zahlungs-modus bestimmt der Vorstand.
- (2) Ermäßigungen können bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes auf Antrag vom Vorstand gewährt werden.
- (3) Eingezahlte Beiträge werden auch bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins nicht erstattet, rückständige Beiträge nicht erlassen.

§ 10 Jahresabrechnung

- (1) Innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres stellt der Vorstand die Jahresrechnung auf, die von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.
- (2) Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) vor Ablauf des sechsten auf den Schluss des Rechnungsjahres folgenden Monats zusammen mit dem Bericht

des Vorstandes vorzulegen. Gleichzeitig ist der Mitgliederversammlung ein Wirtschaftsplan für das jeweils kommende Rechnungsjahr vorzulegen.

§ 11 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder tritt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ein.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, ausgenommen redaktionelle Änderungen, die von Behörden verlangt werden. Solche Änderungen kann der Vorstand vornehmen; die Mitglieder sind davon zu unterrichten. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden und begründet sein.
- (2) Vorschläge für Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden und begründet sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, muss speziell zu diesem Zweck einberufen werden; der Vorschlag für den Auflösungsbeschluss muss in der Einladung ausdrücklich angekündigt und begründet werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf den „Bund der Freien Waldorfschulen e. V.“, Stuttgart, den „Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.“, Neustadt/Weinstraße, sowie den „GESUNDHEIT AKTIV – Anthroposophische Heilkunst e. V.“, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

§ 14

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg
Stand: April 1982, geändert 22.06.2015